

# Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven

Gültig ab 01.01.2015  
rev. 1.1.2018 Art. 2, Abs. 2

# Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV2

Gemäss Art. 48e BVV2 legen die Vorsorgeeinrichtungen in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

## A Wertschwankungsreserven

### Art. 1 Wertschwankungsreserven

<sup>1</sup>Die Wertschwankungsreserven dienen zum Ausgleich von Schwankungen auf den Anlagemärkten. Sie werden für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und sollen die geforderte Minimalverzinsung der Verpflichtungen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten.

<sup>2</sup>Die Wertschwankungsreserven werden gemäss dem gültigen Anlagereglement anhand der Risiko- und Renditeeigenschaften der Anlagestrategie und der Anlagekategorien ermittelt und im Anlagereglement festgehalten.

## B Technische Rückstellungen

### Art. 2 Technische Grundlagen

<sup>1</sup>Deckungskapitalien und technische Rückstellungen sind nach anerkannten Grundsätzen und allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität zu bewerten. Dabei sind die Grundsätze und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sowie deren Fachrichtlinien zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Stiftung verwendet zur Berechnung der Verpflichtungen die technischen Grundlagen BVG 2015 PT, mit einem technischen Zinssatz von 2.5 %, per 31.12.2018 von 2.25 %, per 31.12.2019 auf 2 ..

### **Art. 3 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten**

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten besteht aus den Altersguthaben. Sie entsprechen im Minimum je Versicherter dem höchsten Wert der Austrittsleistung gemäss Art.15 FZG, Art 17 FZG und Art. 18 FZG einzustellen ist.

### **Art. 4 Vorsorgekapital der Rentenbezüger**

Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten der Rentenbezüger nach den verwendeten technischen Grundlagen. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten werden nach der individuellen Methode berechnet (Barwerte für Hinterlassenenrenten entsprechend den tatsächlichen aktuellen Verhältnissen der Rentenbezüger).

### **Art. 5 Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung**

Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können. Die Zunahme der Lebenserwartung belief sich in der Vergangenheit auf durchschnittlich etwa 0.5 des Rentendeckungskapitals pro Jahr ab dem Zeitpunkt der Einführung der letzten technischen Grundlagen. Da mit einer vergleichbaren Zunahme der Lebenserwartung gerechnet wird, werden die Vorsorgekapitalien der Alters- und Ehegattenrentenbezüger um 0.5 pro Jahr ab Einführung der technischen Grundlagen (Jahr 2010) verstärkt.

### **Art. 6 Rückstellungen für Pensionierungsverluste**

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung, unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Stiftung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten.

Die Höhe der Rückstellungen ist jährlich durch den Pensionskassenexperten nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

- In die Berechnungen einbezogen werden alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger ab dem frühest möglichen Rücktrittsalter.
- Die Altersleistungen werden auf das Pensionierungsalter hochgerechnet und die durch den Übergang in den Altersrentenbezug entstehenden Gewinne und Verluste werden unter Berücksichtigung des Pensionierungsverhaltens ermittelt (Alter des Altersrücktritts, Anteil Kapitalbezug).

Ergeben die Berechnungen substantielle Verluste, so ist in der Bilanz eine Rückstellung für Pensionierungsverluste zu bilden.

#### **Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten**

Todes- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Stiftung finanziell erheblich belasten. Aufgrund der bestehenden annähernd kongruenten Risikorückdeckung sind keine Rückstellungen zu bilden.

#### **Art. 8 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**

Je kleiner ein Bestand an Rentenbezügern ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht.

Für Schwankungen im Risikoverlauf ist eine Reserve in der Höhe von  $0.5/\sqrt{n} \times 100 \times \text{Deckungskapital}$  (n=Anzahl Rentenbezüger) erforderlich.

#### **Art. 9 Rückstellung für Senkung technischer Zins**

Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Erhöhung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen. Die mit einer beabsichtigten Senkung des technischen Zinssatzes verbundenen Kosten können über den Aufbau einer entsprechenden Rückstellung finanziert werden.

Der Stiftungsrat kann nach Rücksprache mit dem Pensionskassenexperten den Aufbau der Rückstellung beschliessen. Die Rückstellung wird aufgelöst, sobald der neue Zinssatz zur Anwendung gelangt.

#### **Art. 10 Rückstellung für Rentenerhöhungen**

Anpassungen laufender Renten an die Teuerung aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder bereits beschlossene Rentenerhöhungen führen zu Erhöhungen der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Die Notwendigkeit und das Ausmass der Erhöhung werden vom Pensionskassenexperten bestimmt.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde am 5.5.2015 vom Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven vom 22.10.2007.

Arlesheim, 8.8.2015

Der Stiftungsrat